

Hausordnung

Der Ablauf der klinischen Behandlung und das Zusammenleben vieler Menschen in der Klinik Frankenwarte bedarf einer gewissen Ordnung und Organisation. Die nachfolgende Hausordnung dient in erster Linie dem Wohl der Patienten und ist auf die Klinikeinrichtung einschließlich des Außengeländes anzuwenden.

**Zentrum für medizinische
Rehabilitation**
* Innere Medizin
* Kardiologie
* Angiologie
* Physikalische Therapie
und Rehabilitationsmedizin
* Orthopädie
Stationäre und teilstationäre Rehabilitation

— Allgemeine Bestimmungen:

- Die Allgemeinen Bestimmungen gelten für alle Personen die sich auf dem Gelände der Klinik Frankenwarte aufhalten.
- Jeder hat sich so zu verhalten, dass eine Beeinträchtigung von Personen und Sachwerten sowie der Klinikversorgung ausgeschlossen ist. Die zur Aufrechterhaltung des ungestörten Klinikbetriebes ergehenden Anordnungen der Ärzte, des Pflegepersonals, der Klinikverwaltung und sonstigen Mitarbeiter sind zu befolgen.
- Zur Sicherstellung des Nichtraucherschutzes ist das Rauchen im Klinikgebäude und auf dem Klinikgelände untersagt. Rauchern steht ausschließlich der Raucherpavillon zur Verfügung.
- Auf dem gesamten Klinikgelände, ausgenommen der allen Personen zugänglichen öffentlichen Cafeteria, ist der Alkoholkonsum untersagt.
- Tiere dürfen nicht in das Klinikgebäude mitgebracht werden.
- Mit Rücksicht auf die anderen Patienten wird erwartet, äußerste Ruhe zu halten und auf absolute Sauberkeit zu achten. Zu vermeiden sind überflüssige und belästigende Geräusche. Es ist nicht gestattet, private Musikinstrumente auf dem Zimmer zu nutzen.
- Bei der Benutzung der Radio- und Fernsehgeräte ist darauf zu achten, dass andere Patienten nicht gestört werden. Zimmerlautstärke sollte selbstverständlich sein. Dies gilt insbesondere für die Ruhezeiten während der Mittagspause von 12:30 Uhr bis 13:30 Uhr und der Nachtruhe ab 22:30 Uhr.
- Für Abfälle aller Art sind die dafür vorgesehenen Behälter zu benutzen.
- Über Klinikeigentum darf nicht eigenmächtig verfügt werden. Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig das Eigentum der Klinik Frankenwarte beschädigt, ist zum Schadenersatz in voller Höhe verpflichtet. Bei Verlust eines Schlüssels ist nicht nur der Schlüssel selbst, sondern auch das jeweilige Türschloss zu ersetzen.
- Feuer und offenes Licht sind verboten. Einzelheiten sind in der Brandschutzordnung geregelt. Diese ist in der Patienteninformationsmappe im Zimmer hinterlegt. In Kurzfassung ist diese in Fluren und Treppenhäusern neben Feuerlöscheinrichtungen angebracht. Machen Sie sich mit den Fluchtwegen und den Standorten der Feuermelder und Feuerlöscher vertraut.

- Jeder ist verpflichtet, sicherheitsgefährdende Zustände oder Vorkommnisse zu melden.
- Sicherheits- und Notrufeinrichtungen dürfen nicht missbraucht, beschädigt, verstellt oder funktionsunfähig gemacht werden (nicht gestattet ist z.B. das Unterkeilen von Brandschutz- und Außentüren oder das Verstellen von Flucht- und Rettungswegen).
- Die Benutzung privater elektrischer Geräte auf den Zimmern ist grundsätzlich nicht gestattet. Dazu zählen z.B. Heizgeräte, Klimageräte, Wasserkocher, Kaffeemaschinen, Bügeleisen, etc. Gestattet ist lediglich die Benutzung privater Geräte, die der Körperpflege dienen, wie z.B. Rasierapparate und Haartrockner.
- Für Kraftfahrzeuge von Patienten, Besuchern und Mitarbeitern stehen Parkplätze an der Oberstebener Straße zur Verfügung. Im Klinikbereich ist deshalb das Abstellen von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen nicht gestattet.
- Werden Fahrzeuge nicht ordnungsgemäß geparkt, ist die Kaufmännische Leitung berechtigt, diese gegen Ersatz der entstehenden Kosten von einem Abschleppunternehmen entfernen zu lassen. Das gilt insbesondere bei Missachtung der als Parkplätze für Behinderte gekennzeichneten Flächen und Feuerwehrezufahrten. Die Halter von rechtswidrig in Feuerwehrezufahrten abgestellten Kraftfahrzeugen werden darüber hinaus zur Anzeige gebracht.
- Für Schäden an abgestellten Fahrzeugen übernimmt die Klinik keine Haftung.
- Jede parteipolitische Betätigung in Wort und Schrift auf dem Gelände der Klinik Frankenwarte ist unzulässig.
- Jegliche kommerzielle Betätigung im gesamten Klinikbereich ist nur nach vorheriger Genehmigung durch die Klinikverwaltung gestattet. Dies gilt beispielsweise für das Verkaufen und Verteilen von Waren, das Anbringen von Plakaten, das Verteilen von Werbeprospekten, Handzetteln, Flugblättern, die Durchführung von Befragungen, Sammel- und Unterschriftenaktionen sowie gewerbliche Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen.
- Das Hausrecht wird in der Klinik Frankenwarte durch die Klinikleitung ausgeübt. Bei Zuwiderhandlungen und Verstößen gegen die Hausordnung oder gegen die Anordnungen des Klinikpersonals können die betreffenden Patienten sowie Besucher und sonstige Personen aus der Klinik verwiesen und nötigenfalls ein Hausverbot erteilt werden.

Besondere Bestimmungen für Patienten, Besucher, Mitarbeiter und Aufenthaltsberechtigte

- Die Besuchszeit ist täglich von 09:00 bis 20:00 Uhr. Besuche zu anderen Zeiten sind nur in Ausnahmefällen und nur mit Zustimmung des behandelnden Arztes erlaubt. Besucher, die an übertragbaren Krankheiten leiden, dürfen die Klinik nicht betreten. Betrunkene bzw. unter Drogeneinfluss stehende Personen ist der Zutritt nicht gestattet.

- Die Ausgehzeiten sind wie folgt festgesetzt:

Sonntag bis Freitag bis 22:30 Uhr
 Samstag und vor einem Feiertag bis 23:30 Uhr

anschließend sind die Zugangstüren bis 06:00 Uhr morgens geschlossen.

- Eigene Medikamente dürfen nur mit ärztlichem Einverständnis während der Dauer des Aufenthaltes in der Klinik eingenommen werden.
- Der Genuss alkoholischer Getränke auf den Zimmern ist untersagt. Alkoholmissbrauch führt zu disziplinarischen Maßnahmen bis zur Entlassung. Das Rauchen in der Klinik ist grundsätzlich untersagt.
- Die Verpflegung der Patienten richtet sich nach dem allgemeinen Speiseplan oder nach besonderer ärztlicher Verordnung.
- Die Mahlzeiten werden zu den im Aushang bekannt gegebenen Essenszeiten im Speisesaal eingenommen. Die Patienten werden gebeten, auf angemessene Kleidung zu achten.
- Speisen dürfen aus dem Speisesaal nicht mitgenommen, weder auf die Station bzw. auf das Zimmer oder anderen Räumlichkeiten und aus hygienischen Gründen auch nicht aufbewahrt werden.
- Geld oder Wertgegenstände sind während des Klinikaufenthaltes im abgeschlossenen Wertfach des Zimmerschranks aufzubewahren. Beim Verlassen des Zimmers ist der Schrank immer abzuschließen, da sonst keine Haftung für abhanden gekommene Gegenstände übernommen werden kann.
- Patienten können sich mit Wünschen, Anregungen oder Beschwerden an die zuständigen Ärzte, Stationsleitungen oder an die Klinikverwaltung wenden.
- Patienten, Begleitpersonen und Besucher sollen sich nur in den für sie bestimmten Räumlichkeiten aufhalten. Das Betreten von Funktions-, Personal-, Betriebs-, und Wirtschaftsräumen sowie entsprechend gekennzeichneten Räumen ist nicht gestattet.
- Die Entlassung erfolgt, sobald die stationäre Behandlung nach ärztlichem Urteil abgeschlossen ist.
- Wünscht ein Patient gegen ärztlichen Rat selber die Entlassung, so muss dies dem für seine Behandlung verantwortlichen Arzt gegenüber schriftlich bestätigt werden. Der Patient übernimmt in diesem Fall die volle Verantwortung für alle nachteiligen Folgen, insbesondere damit verbundene gesundheitliche Beeinträchtigungen, die aus der vorzeitigen Entlassung erwachsen können.

Bad Steben, den 22.10.2020

Die Klinikleitung

Dr. W. Stoiber
 Chefarzt

W. Beierlorzer
 Kaufmännischer Leiter

M. Hopf
 Pflegedienstleiterin